

Gestaltung von Internetseiten (Rundschreiben Gruppe H) (links wurden gegenüber der gedruckten Fassung aktualisiert)

I. Impressums- und Unterrichtungspflichten

Die TUB tritt mit ihren offiziellen Internetseiten als Anbieter von Tele- bzw. Mediendiensten im Internet auf. Teledienste sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung bestimmt sind (elektronische Waren- und Dienstleistungsangebote wie z.B. electronic banking, Informationsangebote wie z.B. Datenbankabruf oder Fahrplanauskünfte, Access Provider, Warenbestellungen) und nicht redaktionell bearbeitet werden. Bezogen auf die TUB ist z.B. die online-Anmeldung zu einer Veranstaltung ein Teledienst. Steht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund des Dienstes, so handelt es sich um einen Mediendienst. Dies sind z.B. Newsletter, Angebote von Tageszeitungen oder Zeitschriften (z.B. TU-intern) und Unternehmens- oder Institutionspräsentationen. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, häufig enthält ein Internetangebot sowohl Tele- als auch Mediendienste. Die Pflichten für den Anbieter des Dienstes sind allerdings in beiden Fällen ähnlich. Sofern durch die TUB Teledienste angeboten werden, gelten die Vorschriften des Teledienstegesetzes (TDG) (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tdg/index.html>) sowie des Teledienstedatenschutzgesetzes (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tddsg/index.html>). Bietet sie Mediendienste an, so gilt der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) i.d.F. vom 1.7.2002 (<http://www.lfk.de/gesetzeundrichtlinien/mediendienstestaatsvertrag/download/5MDStV.pdf>). Danach bestehen die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung (Impressum) sowie eine datenschutzrechtliche Unterrichtungspflicht.

1. Impressum / Anbieterkennzeichnung

Für den Nutzer muss erkennbar sein, wer für das Internetangebot verantwortlich ist. Nach § 6 TDG bzw. § 10 MDStV haben Diensteanbieter daher bestimmte Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Auf offiziellen Seiten der TUB ist deshalb folgendes Impressum anzugeben:

Zentrale Adresse der TU Berlin:

Technische Universität Berlin

Der Präsident / Die Präsidentin

Herr/ Frau Prof. Dr.

Straße des 17. Juni 135

10623 Berlin

Telefon: +49/30314-0

Telefax: +49/30/314-23222

E-Mail: pressestelle@tu-berlin.de

USt-Id-Nr.: DE 811 231 089

Diese Anforderung kann auch durch einen Link unter der Überschrift "Zentrale Adresse der TU Berlin" auf folgende Seite des offiziellen Informationsangebotes der TUB erfüllt werden: <http://www.TU-Berlin.DE/impressum.htm>.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Impressumspflicht kann als Ordnungswidrigkeit nach § 12 TDG/§ 24 MDStV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2. Unterrichtungspflichten

Werden von dem Nutzer eines Tele- oder Mediendienstes personenbezogene Daten erhoben, verlangt das § 4 Abs. 1 TDDSG bzw. § 18 MDStV darüber hinaus von dem Diensteanbieter, dass er den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten unterrichtet, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits vorher erfolgt ist. Der Nutzer muss darüber spätestens wenn er zur Angabe persönlicher Daten aufgefordert wird (z.B. wenn er das online-Anmeldeformular zu einer Veranstaltung ausfüllen soll) unterrichtet werden. Hinsichtlich der Verarbeitung von Nutzungsdaten ist auch weiterhin das Schreiben der behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 26. Juli 2001 (<http://www.tu-berlin.de/asv/ds/teledienste.html>) zu beachten.

Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Diensteanbieter einen sog. Cookie auf dem Rechner des Nutzers plazieren will, welcher längerfristig, d.h. über die Dauer der aktuellen Sitzung hinaus auf dem Rechner des Nutzers abgelegt wird. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

Bietet der Diensteanbieter dem Nutzer die elektronische Einwilligung für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an, so hat er nach §§ 4 Abs. 2 und 3 TDDSG, 18 Abs. 2 und 3 MDStV sicherzustellen, dass sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers erfolgen kann, dass die Einwilligung protokolliert wird und dass der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann. Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Auch dieser Hinweis muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Weitergehende Informationen finden Sie in der "Orientierungshilfe Tele- und Mediendienste" des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten

(<http://fhh.hamburg.de/coremedia/generator/Aktuell/weitere-einrichtungen/datenschutzbeauftragter/start.html>).

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Unterrichtungspflichten kann als Ordnungswidrigkeit nach § 9 TDDSG/§ 24 MDStV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

II. Haftungsfragen

Wie Sie der Aktuelle Mitteilung vom 31. Juli 2002 (<http://www.tu-berlin.de/zrz/information/global/tu-intern/kr21-02-07-22.html>) entnehmen konnten, hat es kürzlich nicht unerhebliche Auseinandersetzungen zur Problematik der Gestaltung von Web-Seiten, insbesondere der Haftung für Links und rechtswidriges Kopieren von Inhalten gegeben. Aus diesem Anlass möchten wir im Folgenden einige Ausführungen, die bei der Gestaltung von Web-Seiten zu berücksichtigen sind, machen. Diese Ausführungen konzentrieren sich auf urheberrechtliche Gesichtspunkte, da eine Darstellung aller möglichen Haftungstatbestände den Rahmen eines Rundschreibens sprengen würde. Die Darstellung erhebt daher nicht den Anspruch, vollständig zu sein.

1. Haftung allgemein

Das Verhalten von Nutzern im Internet unterliegt den allgemeinen Vorschriften des Deliktsrechts (§ 823 ff. BGB), des Straf- sowie Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechts. Die in den dortigen Vorschriften geregelten Haftungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen gelten grundsätzlich auch für das Verhalten im Internet, auch wenn häufig irrtümlich davon ausgegangen wird, dass es sich bei dem Internet um einen rechtsfreien Raum handelt. Besonderheiten hinsichtlich des Haftungsmaßstabes bei Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten finden sich in den Vorschriften des TDG bzw. des MDStV.

2. Haftung für eigene und fremde Inhalte

Gemäß § 8 Abs. 1 TDG/§ 6 Abs. 1 MDStV haftet ein Diensteanbieter vollumfänglich nach den allgemeinen Gesetzen für eigene Informationen, die er zur Nutzung bereit hält (sog. Content Provider). Demgegenüber ist ein sog. Host oder Service Provider, der fremde Informationen für einen Nutzer speichert, gemäß § 11 Abs. 1 TDG/§ 9 MDStV für diese nicht verantwortlich, sofern er keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information hat bzw. ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird oder er unverzüglich nach Kenntniserlangung tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Ein Diensteanbieter, der den Zugang zur Nutzung von fremden Informationen und Inhalten vermittelt oder sie in einem Kommunikationsnetz übermittelt (sog. Access Provider), ist für diese nicht verantwortlich, sofern er die Übermittlung nicht veranlasst hat, den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert hat (§ 9 Abs. 1 TDG/§ 7 Abs. 1 MDStV).

Für die TUB bedeutet dies im Wesentlichen, dass sie für die eigenen Web-Seiten gemäß § 8 TDG/§ 6 MDStV als Content Provider vollumfänglich nach den allgemeinen Gesetzen haftet. Soweit die TUB lediglich fremde Inhalte zur Nutzung bereithält (beispielsweise bei privaten Homepages von Studierenden o.a.), haftet sie nach § 11 TDG/§ 9 MDStV als Host Provider.

3. Urheberrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Beim Gestalten von Web-Seiten eröffnet sich eine Vielzahl von rechtlichen Problemen, die zu einer Haftung des Erstellers der Webseite führen können. Im folgenden soll insbesondere auf urheberrechtliche Probleme eingegangen werden, die den Schwerpunkt der möglichen Rechtsverletzungen bilden.

Häufig liegt es nahe, bei der Gestaltung von Web-Seiten auf bereits bestehende Texte, Bilder, Tabellen oder Datenbanken Rückgriff zu nehmen, um diese bei der Gestaltung der eigenen Webseite einzusetzen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Werke i.d.R. einem urheberrechtlichen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Urhebergesetz (UrhG) unterliegen. Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG sind schützenswerte Werke i.S. des UrhG persönliche geistige Schöpfungen. Hierzu zählen insbesondere Sprach- und Schriftwerke, Werke der Musik, Werke der Bildenden Künste einschließlich Baukunst und angewandter Kunst, Lichtbildwerke sowie Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen etc.

Diese Werke unterliegen den Urheberpersönlichkeitsrechten (§ 12 - 14 UrhG) und den Verwertungsrechten gemäß § 15 ff. UrhG. Nach diesen Vorschriften obliegt es dem Urheber, über die Veröffentlichung seines Werkes zu bestimmen (§ 12 UrhG). Des weiteren hat er das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk (Namensnennungsrecht des Urhebers, § 13 UrhG) sowie das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG). Von besonderem Interesse im Zusammenhang mit der Gestaltung von Web-Seiten sind außerdem die in § 15 UrhG aufgezählten Verwertungsrechte wie z.B. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungs- und das Ausstellungsrecht. Eine Verletzung dieser Rechte kommt bei der Gestaltung von Webseiten insbesondere durch das Kopieren von geschützten Werken (Verletzung des Vervielfältigungsrechts), das Setzen von Links (ebenfalls Verletzung des Vervielfältigungsrechts aber u.U. auch eine Entstellung des Werkes) und das Verwenden von Inline Links und Frames (Verletzung des Namensnennungsrechts des Urhebers nach § 13 UrhG durch Urheberschaftsanmaßung) vor. Eine Verletzung dieser Rechte hat sowohl einen Unterlassungsanspruch des Urhebers und nicht selten auch einen Schadensersatzanspruch gegen die TUB zur Folge. Um solche Verletzungen und die daraus erwachsenden Rechtsfolgen für Sie und die TUB zu vermeiden, sollten die im folgenden genannten Punkte bei der Gestaltung von Web-Seiten sorgfältig beachtet werden.

a) Kopien urheberrechtlich geschützter Werke

Häufig bietet es sich an, Kopien von Bildern, Tabellen oder Skizzen zur Gestaltung der eigenen Web-Seite einzubinden. Das Kopieren der entsprechenden Dateien beispielsweise von anderen Webseiten oder das Einscannen von Bildern stellen sowohl einen Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht des Urhebers als auch das

Veröffentlichungsrecht dar. Hiervon sollte ohne ausdrückliche Genehmigung des Urhebers unbedingt abgesehen werden. In der Vergangenheit hatte insbesondere das Kopieren von im Internet angebotenen Stadtplänen und das Anbieten dieser Pläne auf Seiten der TUB zu nicht unerheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Fa. Eurocities, die die Internetseite www.stadtplandienst.de betreibt, geführt. Im Falle eines Verstoßes hat der Urheber einen Schadensersatzanspruch der in etwa der für gewöhnlich zu zahlenden Lizenzgebühr für die Verwendung des Stadtplanes liegt. Vor der Verwendung eines Textes, eines Bildes oder eines anderen geschützten Werkes ist daher unbedingt zu prüfen, ob eine Erlaubnis des Urhebers vorliegt.

b) Setzen von Links auf urheberrechtlich geschützte Werke

Problematisch ist weiterhin das Setzen von Links auf fremde Seiten. Dies kann unter zwei Gesichtspunkten zu Rechtsverletzungen führen. Zum einen kann das Setzen des Links selbst bereits eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Des weiteren kann eine Haftung für den Inhalt der verlinkten Seite bestehen.

Ob das Setzen eines Links auf eine fremde Internetseite eine Urheberrechtsverletzung darstellt, ist umstritten. Im Ergebnis geht die überwiegende Meinung jedoch davon aus, dass in dem Setzen eines Links und dem sich anschließenden Anklicken durch den Benutzer eine mittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechtes aus § 16 UrhG liegen kann. Dies hängt jedoch stark vom Einzelfall und dabei insbesondere von der Form des Links ab. Beim Setzen eines Links auf die Startseite eines Diensteanbieters kann von einer konkludenten Erlaubnis ausgegangen werden. Es liegt im Interesse des Internetanbieters, dass seine Startseite möglichst oft angeklickt wird. Anders ist es hingegen, wenn durch das Setzen von sog. Deep Links die Startseite des Internetanbieters umgangen wird und direkt auf eine Unterseite des Internetdiensteanbieters verlinkt wird. Hier kann nicht von einer konkludenten Duldung ausgegangen werden, da dieses Vorgehen dem Internetanbieter die Möglichkeit nimmt, den Nutzer auf seine Art und Weise durch sein Internetangebot zu führen und entsprechende Werbung anbringen zu können. Fehlt es also danach an einer Erlaubnis der Vervielfältigung, so liegt in dem Setzen dieses Links eine Urheberrechtsverletzung, für die der Diensteanbieter haftet (s.o.). Gleiches gilt im übrigen auch bei dem Setzen eines Links auf die Startseite, wenn der entsprechende Anbieter dies ausdrücklich verbietet.

Ganz besonders gefährlich im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen ist das Verwenden von sog. Inlinelinks, bei denen der Inhalt der fremden Seite in einem Frame auf einer Seite der TUB erscheint. Hier ist für den Nutzer nicht erkennbar, dass es sich hier um ein fremdes Angebot handelt und das urheberrechtlich geschützte Werk nicht das des Seitenbetreibers (TUB) ist. In einem solchen Inlinelink und dem Verwenden von Frames liegt eine Urheberschaftsanmaßung, die gegen § 13 UrhG verstößt. Darüber hinaus kann eine solche Form der Einbindung von fremden Inhalten auch eine Entstellung des Werkes des Urhebers gemäß § 14 UrhG bedeuten. Von der Verwendung solcher Inlinelinks und Frames ist daher unbedingt abzuraten.

c) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Abzuraten ist ebenso von dem Setzen eines Links auf Internetseiten, die u.U. strafbare oder persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen zum Inhalt haben. Der Setzer eines Links auf eine solche Internetseite macht sich als Beihilfeleistender strafbar. Ebenso kann er schadenersatzrechtlich nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Strafgesetzbuch belangt werden. Inwieweit der Verlinkende zur regelmäßigen Überprüfung der verlinkten Seite auf strafbare Inhalte verpflichtet ist, ist umstritten. Jedenfalls kann eine Haftung angenommen werden, wenn nicht nur Kenntnis vom strafbaren Inhalt vorliegt, sondern auch bereits bei grob fahrlässiger Unkenntnis, wenn sich also dem Nutzer der strafbare oder persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalt geradezu aufdrängen musste.

In jedem Falle empfiehlt es sich bei dem Verweisen auf fremde Inhalte durch Links einen sog. Disclaimer, also eine Distanzierung von diesen fremden Inhalten und ein Verweis auf die eigene Verantwortlichkeit des dortigen Seitenbetreibers in die eigene Seite aufzunehmen. Diese Disclaimer entbinden den Verlinkenden jedoch nicht von der Haftung bei Kenntnis des strafbaren Inhaltes.

4. Gestaltung von offiziellen TU-Seiten

Bei der Gestaltung von Webseiten sind darüber hinaus auch weiterhin die "Rahmenregelungen für Beiträge aus der TUB im Internet-Dienst World Wide Web (WWW)" vom 1. August 1999 (<http://www.tu-berlin.de/zrz/information/global/www-richtlinien.html>) zu beachten.

Zur Vermeidung der o.g. Rechtsfolgen in Form von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen bzw. Geldbußen oder strafrechtliche Konsequenzen bitte ich Sie daher, - auch in Ihrem eigenen Interesse - die hier beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag

B r ö k e r